

Der junge, noch förderungsbedürftige Schriftsteller unterschreibt gar schnell einen Vertrag, zumal wenn ihm gesagt wird, der Vertrag enthalte nur die Bedingungen, die jeder andere Schriftsteller ebenfalls unterschreibe.

Erst später merkt er, was er unterschrieben hat. Er fühlt die überaus drückenden Fesseln, die er sich auferlegt hat. Er soll über seine Produktionen nicht frei verfügen können, sondern erst nach erfolgter Einholung der Zustimmung des Verlags. Erst muß er seinem Verleger das Werk — das Schauspiel, die Oper, die Operette — anbieten. Will dieser das Werk erwerben, so muß sich der Schriftsteller fügen. Er bekommt einen vertragsmäßigen Vorschuß, der oft nicht nach der augenblicklichen Bedeutung des Schriftstellers abgemessen ist, sondern nach der Bedeutung, die er einst hatte, als er mit dem Verlage in Verbindung trat. Auch die übrigen Bedingungen sind oft die, wie sie einst vereinbart wurden, nicht, wie sie der Jetztzeit angemessen wären.

Der Schriftsteller muß sich fügen und zufrieden sein, daß sein Verleger das Werk in Verlag nimmt. Lehnt der Verleger es ab, das ihm angebotene Werk in Verlag zu nehmen, so bekommt der Schriftsteller das Recht, mit seinem Werk nach Belieben zu verfahren. Er kann es anderen Verlegern anbieten.

Man überlege, in welcher psychologischen Verfassung sich der Schriftsteller befinden wird. Meist wird er sich sagen, daß er zu hohe Anforderungen nicht stellen darf. Sein Werk kann ja nicht so gut sein, wenn sein so tüchtiger Verleger

die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Teilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

Dieser Paragraph ist bisher von den Verlegern dahin ausgelegt worden, daß eine Kündigung unzulässig ist, wenn ein Vertrag für eine feste Anzahl von Werken abgeschlossen wurde. Diese Auslegung ist jedoch in einem im Vorjahre seitens eines Wiener Gerichts ergangenen Urteil auf die Klage eines Komponisten gegen seinen Verleger verworfen worden. Nur dann, wenn der Autor dem Verleger bereits einen ausführlichen Plan für die zu schaffenden Werke usw. vorgelegt habe, sei das einjährige Kündigungsrecht erloschen und der Vertrag zu erfüllen. Damit soll der blinden Produktion ein Riegel vorgeschoben und der »weltfremde« Schriftsteller gegenüber der Begehrlichkeit des so überaus gerissenen Verlegers geschützt werden.

Wenn nun auch nicht geleugnet werden soll, daß Fälle vorgekommen sind, in denen die wirtschaftliche Überlegenheit des Verlegers ihren Ausdruck in Verträgen gefunden hat, die unter den bekannten § 826 des B. G.-B. fallen, der überall da herhalten muß, wo es sonst an einem stichhaltigen Grunde zur Klage fehlt, so gehört doch das Märchen von der Weltfremdheit der Schriftsteller heute ebenso der Vergangenheit an wie die Zeiten, da das Lied, das aus der Kehle dringt, als hinreichender Lohn von dem Sänger betrachtet wurde. Auch das schöne Bild von den Verlegern, die den Wein aus den Schädeln ihrer Autoren trinken und den armen Dichter im Dachstuhl nahe dem Herrgott wohnen und verhungern lassen, sieht in der Wirklichkeit etwas anders aus. Unsere Schriftsteller, insonderheit die Belletristen, wissen heute so genau auf dem Literaturmarkte Bescheid, daß sie nicht selten das Honorar für drei Auflagen diskontieren, ehe auch nur eine verkauft ist. Dafür bleiben sie der »ewige« Schuldner des Verlegers, wenn auch nicht in dem Sinne, in dem das Wort im Anfange der Verbindung von ihnen gebraucht wurde. Keinesfalls aber würde es von ihrer Seite als Verstoß gegen die guten Sitten — eben jenen § 826 — angesehen werden, wenn sie dem Verleger, der im Vertrauen auf die Zukunft »seines« Autors außergewöhnliche Propaganda-Aufwendungen macht und alles daransetzt, ihm die Wege zu ebnen, den Rücken kehren, um ihren jungen Ruhm von einem anderen besser vergolden zu lassen.

Red.

seinem Werke gegenüber kein Zutrauen hat. Aus solchen Erwägungen entsteht dem Schriftsteller ein Schaden, der oft recht hoch zu veranschlagen ist.

Mit einer solchen Klausel, die, wie hervorgehoben, in Verlagsverträgen sehr häufig ist, hatte sich jüngst ein Oberlandesgericht zu beschäftigen. Es handelte sich um die Rechtsgültigkeit der Klausel. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sich in seinem Urteil, das im »Bühnenschriftsteller« 1911, Nr. 14 abgedruckt ist, auf den Standpunkt gestellt, daß eine Klausel der genannten Art nichtig sei.

Die Klausel beschränkt nach der Meinung des Gerichts die freie Entfaltung der Lebenskräfte eines Rechtssubjekts in sachlicher, zeitlicher und persönlicher Beziehung in einer unangemessenen Weise zugunsten eines anderen berechtigten, und zwar auf einem Gebiet, das seiner Art nach für solche Beengung besonders empfindlich sein muß, nämlich auf dem Gebiet freier künstlerischer Produktion.

Verträge dieser Art, in denen ein geschäftsgewandter Verleger einem aufstrebenden Talent zu einer Zeit, da dieses wirtschaftlich noch nicht erstarkt ist, bestimmte gegenwärtige Vorteile zugebilligt hat, die sich in der Folge als in keinem Verhältnis zu der Größe des Opfers stehend erweisen, das der andere Teil durch die Aufgabe seiner freien Entschließungsfreiheit gebracht hat, verstoßen nach der Meinung des Oberlandesgerichts gegen die öffentliche Ordnung und sind daher unsittlich.

Der Standpunkt ist durchaus billigenwert. Er ist es um so mehr, als das Oberlandesgericht in Abwägung der beiderseitigen Interessen den Verlegern einen Weg gezeigt hat, auf dem man in unanfechtbarer Weise denselben Erfolg erzielen kann.

Das Oberlandesgericht läßt durchblicken, daß ein Rechtsgeschäft nicht unsittlich ist, wenn der Aufgabe der vollen Entschließungsfreiheit des Schriftstellers positive Vorteile gegenüberstehen, die etwa darin bestehen könnten, daß der Verleger sich zur Abnahme der Werke des Schriftstellers oder zur dauernden Zahlung eines jährlichen festen Gehalts entschließt. Dieser Ausweg kann unter Umständen geeignet sein, das geschäftliche Verhältnis des Verlegers zum Schriftsteller in einer Weise zu regeln, die beiden Teilen gerecht wird.

Kleine Mitteilungen.

Herbstversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine. — Wie aus einer Anzeige des Vorstandes in der heutigen Nummer des Börsenblattes hervorgeht, läßt sich der Termin für die Herbstversammlung der Abgeordneten des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine am 9. und 10. September nicht festhalten. Ein bestimmter Tag kann noch nicht angegeben werden, voraussichtlich kommt der 23. und 24. September in Frage. Ort der Versammlung bleibt Eisenach.

Postscheds im Verkehr mit der Reichsbank-Abrechnungsstelle. — Nach den bisherigen Bestimmungen durften in den Verkehr der Reichsbank-Abrechnungsstelle nur Kassenscheds, d. h. nur solche Postscheds eingeliefert werden, auf denen der Empfänger nicht namentlich angegeben ist. In Erweiterung dieser Bestimmung hat das Reichspostamt genehmigt, daß von den Mitgliedern der Abrechnungsstelle auch Namensscheds in die Abrechnung eingeliefert werden können, wenn die beteiligten Banken schriftlich die Gewähr dafür übernehmen, daß der Betrag, sofern nicht die Bank selbst im Scheck als Empfängerin angegeben ist, dem Bankkonto des im Namensscheck bezeichneten Empfängers zugeführt wird.

Vorsicht bei Vergebung von Rezensionsexemplaren. — Im Anschluß an die unter dieser Überschrift im Sprechsaal der Nr. 123, 162 und 167 des B.-Bl. veröffentlichten Artikel geht uns nachstehendes Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung zu: Der Schriftsteller Hans oder Friedrich Bieringer, der sich auch den Namen Dr. H. Eysen beilegt und in München und Herrsching am Ammersee wohnte, erbat und erhielt in den letzten